Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 23/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	08.02.2021

TOP Livestreaming von Ausschüssen und Stadtrat
Antrag der Fraktion MDW!/Die Linke vom 13.01.2021

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Fraktion MDW!/Die Linke beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die technischen Voraussetzungen für das Live-Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen zu schaffen.

Die Einzelheiten können dem beigefügten Antrag entnommen werden.

2. Sachverhalt

A. Gesetzliche Vorgaben und Beschränkungen zum Livestreaming von Sitzungen

Der Städte- und Gemeindebund hat mit Mitteilung 697/2020 v. 23.11.2020 wie folgt zu dieser Thematik ausgeführt:

„Während solcher Aufzeichnungen im Live-Streaming werden personenbezogene Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet.

Diese Verarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. In Betracht kommt hierfür nur eine vorherige Einwilligung, da die Alternativen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ausscheiden.

Neben den Vorteilen von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen ist weiterhin zu bedenken, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstellt. Die Ehrenamtlichen sind rhetorisch nicht genauso geschult und vorbereitet wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten bei dem Einen oder Anderen Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. ***Wegen dieser allgemeinen Bedenken haben sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der GO NRW ausgesprochen.***

Den Kommunen steht es dennoch frei, solche technischen Möglichkeiten unter Wahrung der Datenschutzvorschriften zu nutzen. ***Das bedeutet, jedes Ratsmitglied muss einer etwaigen Aufnahme zustimmen. Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Andernfalls läge ein Datenschutzverstoß vor****.*

Der Widerspruch einzelner Ratsmitglieder führt unter Umständen zu einem erhöhten Aufwand während des Live-Streamings, da die betreffende Person weder bildlich gezeigt noch deren Wortbeiträge übertragen werden dürfen. Eine technisch gegebenenfalls handhabbarere Alternative ist die Aufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und eine anschließende Veröffentlichung. Hierbei können im Nachgang bei Widerspruch eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge geschwärzt bzw. herausgenommen werden.

Sofern Ratssitzungen aufgezeichnet werden, müssen etwaige Löschfristen beachtet werden. Grundsätzlich sind die Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden. Es sind jedoch auch Höchstfristen festzusetzen, bis wann diese Daten gelöscht sein müssen.
Das Löschen muss auch nachweisbar stattfinden.

Es ist daher ratsam, diese organisatorischen Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung festzuhalten.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei solchen Live-Übertragungen keine Zuschauer gezeigt werden dürfen (z. B. i. R. Einwohnerfragestunde oder sonstige Personen, die ggf. beratend teilnehmen und daher ggf. der Übertragung nicht zugestimmt haben).

Zusätzlich wird empfohlen, die Einwilligung aller Rats- und Ausschussmitglieder schriftlich einzuholen. Nach Art. 7 Abs. 3 DSG-VO haben die betroffenen Personen jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zu wiederrufen.

B. Liveübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen im Vergleich zu anderen Gremien

Liveübertragungen aus dem Bundes- und Landtag sind zu denen von Rats- oder Ausschusssitzungen nicht vergleichbar.

- der Bundes- und Landtag sind Gesetzgebungs- und keine ausführenden Organe,
- sie haben nach Artikel 42 Abs. 1 GG bzw. Artikel 42 Landesverfassung NRW öffentlich zu verhandeln
- sie verhandeln grundsätzlich Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichen Interesse und öffentlichen Bereichen
- die Abgeordneten sind hauptberuflich und nicht ehrenamtlich gewählt und tätig.

Gleichwohl kann auch der Bundes- und der Landtag den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

C. Technische Vorgaben für die Liveübertragung von Rats- und Ausschussitzungen

Um ein attraktives Livestream-Angebot aus Zuschauersicht und damit entsprechende Zuschauerzahlen im Internet zu erreichen, müsste auf ein hochwertiges technisches Niveau geachtet werden, falls Rats- und Ausschusssitzungen zukünftig via Livestream übertragen werden sollen.

Übertragungen mit minderwertiger Technik, die dann Auswirkungen auf Ton und Bild hätten, werden von Zuschauer*innen nicht angenommen. Auch Bilder, die nur das jeweilige Plenum zeigen sind unattraktiv, weil nicht oder nur schwer erkennbar ist, wer gerade spricht.

Ebenso wäre bei Vorträgen die Leinwand nicht erkennbar. Der Einsatz von z. B. einer einzelnen, permanent auf das Rednerpult gerichteten Kamera hätte zur Folge, dass alle Redner*innen von

dort aus sprechen müssten. Somit würde einerseits der Sitzungsablauf zeitlich beeinträchtigt werden, andererseits das Interesse der Zuschauer*innen durch die Eintönigkeit der Berichterstattung an der Übertragung sehr schnell erlöschen.

Folglich wäre es sinnvoll, für eine adäquate Übertragung der Sitzungen mindestens zwei steuerbare Kameras einzusetzen.

D. Auswirkung/Zusammenhänge von Ressourcen, Personal, IT und Finanzen

Der Betrieb von Livestream-Angeboten wirkt sich im Weiteren auf Ressourcen, Personal, IT und Finanzen wie folgt aus:

- Bereitstellen von Kamera-, Ton- und Bildbearbeitungstechnik
- Installieren von zwei steuerbaren Kameras
- Vorhalten eines Videomischer Hardwareencoder / Streaming Media Encoder
- Zubehör / Verkabelung

Darüber hinaus entstehen:

Kosten für Streaming
Aufgrund der komplexen Firewall-Thematik des kommunalen Rechenzentrums (kdvz) und der hohen Kosten für die Bereitstellung eines eigenen, sicheren Streamingservers, ist der Betrieb des Livestream außerhalb des Verbandsnetze erforderlich. Somit wäre die vorhandene Bandbreite für den Internetaustausch in den Besprechungsräumen um die Internetnutzung für das Livestream im Sitzungssaal anzupassen.

Die Ausstrahlung über www.bergheim.de erfordert darüber hinaus eine Integration in das Content-Management-System.

Es fallen entsprechende Bereitstellungskosten für den Streamingservice sowie für den Datentransfer - Abruf nach Gigabyte - pro Sitzung (ca. 45 €) und Sitzungsdauer (im Durchschnitt 2 Stunden) an. Alternativ, jedoch verbunden mit Qualitätseinbußen, wäre grundsätzlich ein Livestream über öffentliche Anbieter, wie z. B. YouTube möglich.

Personalaufwand
Die Betreuung der Kamera-, Ton- und Bildbearbeitungstechnik während der Sitzung erfordert mindestens zwei Personen. Des Weiteren sind Vor- und Nachbereitungszeiten der Übertragung von rd. einer Stunde für das Betreuungspersonal zu kalkulieren.

Einsatz externer Anbieter
Die Beauftragung eines externen Anbieters würde Kosten von rd. 1.500 €/Std verursachen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Eine Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen erfolgt ggf. durch Umsetzung des Antrages**.**

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt